

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundestath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. beschloffen, den Artikel Sippsbieren — aus Nr. 815 des Kaiserlichen Waarenverzeichnis — vom 1. Juni 1895 ab in das Verzeichniß derjenigen Waarengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande Anwendung findet, aufzunehmen.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Reichs-Minister.
Im Auftrage: Rothé.

Der Bundestath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. beschloffen, zu bestimmen, daß

1. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sind, den vollfreien Bezug von Benzol zum Motorenbetrieb aus inländischen Petroleumrefineries, Petroleumdestillationsanlagen und chemischen Fabriken unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnißschein und mit der Maßgabe zu gestatten, daß die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betrieb eines Gewerkes zu dienen hat;
2. die vollfreie Verwendung leichter Petroleumdestillate, insbesondere auch des Benzols, Nigrolins und Petroleumäthers zu anderen als der im Bundestathsbeschlusse vom 12. November 1886 — Central-Blatt 1886 S. 527 — und vortehend in Ziffer 1 genannten Zwecken nicht zulässig ist.

Der Bundestath hat in seiner Sitzung vom 9. Mai d. J. beschloffen:

1. In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zweden bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt 1888 S. 642), erhält Ziffer 2 A a am Schluß des letzten Satzes unter b folgenden Zusatz:
„Ausnahmsweise kann auch länger gelagerter Bernsteinsalz durch die zuständige Verwaltungsbehörde zur Denaturierung von Salz zugelassen werden, sofern dasselbe an seiner Qualität als Denaturierungsmittel nachweislich eine merkliche Einbuße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken gegen die Verwendung desselben überhaupt nicht geltend zu machen sind.“
2. Die Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Bernsteinsalz zur Denaturierung von Salz (Central-Blatt 1888 S. 648), erhalten in Ziffer 8 hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:
„Kommt mit ein und desselben Transportchein Bernsteinsalz zur Verfeuerung, für welches verschiedene Lagerstätten gelten, so ist bei jedem einzelnen Koche der Tag anzugeben, an welchem die Einlagerung des rohen Krates erfolgt ist.“

Veränderungen in dem Stande über den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Weserhagen ist das Steueramt I. zu Linnichstadt nach Bemittlung verlegt worden.

Das Steueramt I. zu Schubin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bamberg ist in ein Steueramt II., und das Steueramt II. zu Binnitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bielefeld in ein Steueramt I. umgeändert worden.

Es sind aufgehoben worden:

Das Steueramt I. zu Liebenwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam, die Steuerämter II. zu Fürstberg a. Oder im Bezirk des Hauptsteueramts zu Cottbus und zu Liebenaußel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schwerde i. Vorp., und die Zuckersteuerstelle zu Ermstedten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen unter Zuweisung der ihr unterstellt gemessenen Zuckerarbeiten in Ermstedten und Königsdorf zu der mit dem Steueramt I. zu Ascherleben verbundenen Zuckersteuerstelle.